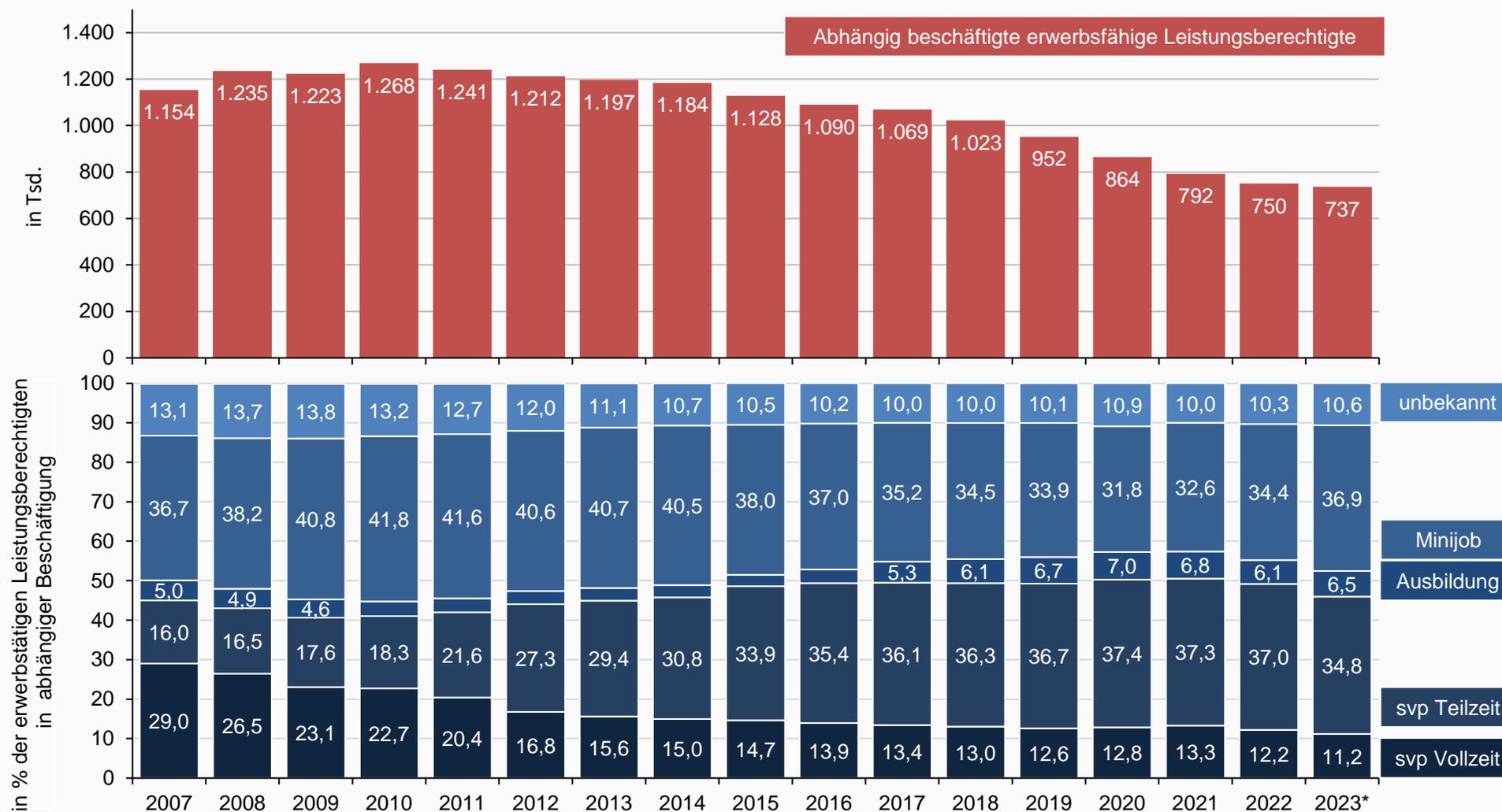


## ■ Abhängige Beschäftigung und SGB II-Bezug 2007 - 2023 in Tsd. und Anteile nach Art der Beschäftigung in % aller abhängig Beschäftigten im Leistungsbezug



\* Untere Abbildung: Für 2023 Jahresdurchschnitt der Monate Januar bis September

Quelle: Bundesagentur für Arbeit (2024), Analyse der Grundsicherung für Arbeitsuchende (teilweise eigene Berechnungen)

## Abhängige Beschäftigung und SGB II-Bezug 2007 - 2023

Weder die lange positive Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt noch die Verschlechterung in den Jahren 2020/2021 hat die Empfängerzahlen von Leistungen nach dem SGB II deutlich verändert : im Jahresschnitt 2023 waren rund 5,5 Mio. Menschen auf Bürgergeld (vormals: Arbeitslosengeld II und Sozialgeld) angewiesen. Sie sind leistungsberechtigt, da sie ihren Lebensunterhalt und den ihrer Angehörigen nicht aus eigener Kraft, d.h. aus eigenem Einkommen sichern können. Unter den Leistungsempfänger\*innen sind etwa 72 % erwerbsfähig und 28 % nicht erwerbsfähig. In letzterem Fall handelt es sich im Wesentlichen um Kinder unter 15 Jahren (vgl. [Abbildung III.56](#)).

In der Gruppe der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten findet sich eine große Zahl von Personen, die erwerbstätig sind, die also sowohl ein Erwerbseinkommen als auch zugleich Bürgergeld (vormals: Arbeitslosengeld II) beziehen (vgl. [Abbildung IV.81b](#)). Im Jahr 2023 waren dies etwa 0,8 Mio. Personen. Das entspricht etwa einem Fünftel aller erwerbsfähigen Leistungsberechtigten.

Die Abbildung lässt erkennen, dass mit 737 Tsd. Personen bzw. etwa 92 % der größte Teil der erwerbstätigen Leistungsberechtigten in einer abhängigen Beschäftigung tätig ist. Etwa 8 % der erwerbstätigen Leistungsberechtigten sind selbstständig tätig, diese sind hier nicht abgebildet. Bei diesen reicht das Einkommen bzw. der Gewinn nicht aus, um das haushaltsspezifische Bedarfsniveau der Grundsicherung für Arbeitsuchende abzudecken.

Etwas mehr als die Hälfte der abhängig Beschäftigten, die ihr Haushaltseinkommen durch Bürgergeld (vormals: Arbeitslosengeld II) aufstocken, sind sozialversicherungspflichtig beschäftigt (Ø Jan-Sept 2023: 52,5 %). Bei den anderen Personen handelt es sich um Minijobber\*innen (Ø Jan-Sept 2023: 36,9 %) oder um Personen, bei denen keine Beschäftigungsmeldung vorliegt (Ø Jan-Sept 2023: 10,6 %).

Bei den Minijobber\*innen handelt es sich entweder um Leistungsempfänger\*innen, die arbeitslos gemeldet sind und ihre Grundsicherungsleistung durch die Aufnahme eines Minijobs ergänzen, oder um nicht arbeitslose Leistungsempfänger\*innen (z.B. Alleinerziehende mit kleinen Kindern, denen eine Erwerbstätigkeit nicht zugemutet wird), die ebenfalls ihre Grundsicherungsleistung durch das Einkommen aus einem Minijob ergänzen.

Die Entwicklung im Zeitverlauf zeigt, dass insbesondere der Anteil der abhängig Beschäftigten mit SGB II-Bezug die Vollzeit und sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind abgenommen hat von 29 % im Jahr 2007 auf aktuell noch 11 %. Sozialversicherungspflichtige Teilzeittätigkeiten haben dagegen zwischen den Jahren 2007 und 2020 stark zugenommen von 16 % auf 37 %. Erst zum Jahr 2023 ist ein Rückgang auf 35 % zu verzeichnen. Der Anteil derjenigen, die einen Minijob ausüben, schwankte zwischen den Jahren 2007 und 2023 zwischen 31,8 und 41,8 %. Dabei liegen die Anteile der Jahre 2007 und im September 2023 nahezu gleichauf. Der Anteil derjenigen in Ausbildung ist wenig dynamisch und bis zum Jahr 2015 leicht rückläufig auf dann 2,9 %. Seitdem kam es wieder zu einem Anstieg, wobei der Wert zuletzt bei 6,5 % lag.

## Hintergrund

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) hat den Anspruch, das sozial-kulturelle Existenzminimum abzusichern. Auch Personen, die erwerbstätig sind, deren Einkommen aber nicht zum Lebensunterhalt ausreicht, sind leistungsberechtigt. Im Unterschied zum SGB III sind damit beim SGB II Arbeitslosigkeit bzw. Arbeitsuche (im Gegensatz zum Titel des Gesetzes „Grundsicherung für Arbeitsuchende“) keine Leistungsvoraussetzung. Maßgebend sind Erwerbsfähigkeit und der Status der Hilfebedürftigkeit im Kontext der Bedarfsgemeinschaft.

Zugleich folgt aus dem Nachrangigkeits- und Bedürftigkeitsprinzip des SGB II, dass Einkommen (gleich welcher Art) auf die Leistungsansprüche voll angerechnet werden. Ausnahmen gelten beim Erwerbseinkommen. Ein kompliziertes, seit Verabschiedung des SGB II mehrfach geändertes System eines absoluten Freibetrages und oberhalb dessen relativer Freibeträge soll Anreize zur Aufnahme von Erwerbsarbeit setzen.

Bis Januar 2023 galt folgendes: Der absolute Freibetrag lag bei 100 €, in den Verdienstbereichen zwischen 100 € und 1.000 € sowie zwischen 1.000 € und 1.200 € (bei Leistungsberechtigten mit unterhaltsberechtigten Kindern: 1.500 €) blieben weitere 20 % sowie weitere 10 % anrechnungsfrei. Bei einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis mit 450 € Einkommen wird nach dieser Rechnung der Leistungsbetrag der Grundsicherungsleistung um 280 € gekürzt, 170 € bleiben übrig und erhöhen das verfügbare Gesamteinkommen der Bedarfsgemeinschaft.

Ab Januar 2023 wurden mit dem Bürgergeld auch neue Hinzuverdienstgrenzen und Freibeträge festgelegt. Der absolute Freibetrag liegt weiterhin bei 100 €. Zwischen 100 € und 520 € bleiben 20 % des Einkommens, zwischen 520 € und 1.000 € bleiben 30 % des Einkommens. Für den Teil ab 1.000 € bis 1.200 € (bei Leistungsberechtigten mit minderjährigen Kindern: 1.500 €) verbleiben weiterhin 10 % des Einkommens. Durch die Änderung sollen Anreize zur Aufnahme umfänglicher Tätigkeiten bis 1.000 € Einkommen erzeugt werden. Zudem können Schüler\*innen in der Ferienzeit erworbenes Einkommen komplett behalten und die monatlichen Freibeträge für Schüler- und Studentenjobs außerhalb von Ferienzeiten sowie für Auszubildende werden auf die je geltende, dynamisierte Geringfügigkeitsgrenze gesetzt. So soll deutlich werden, dass sich die eigene Arbeit lohnt.

Klammert man die Arbeitslosen mit einem Nebenverdienst bis zur Geringfügigkeitsgrenze aus, so stellt sich die Frage nach der Ursache dafür, dass das Arbeitseinkommen nicht für den Lebensunterhalt ausreicht und durch Grundsicherungsleistungen aufgestockt werden muss. Einer der Gründe ist, dass nur ein Teilzeitarbeitsplatz gefunden wird. Oder aber, dass aufgrund von Kinderbetreuung und -erziehung (vor allem bei Alleinerziehenden) eine Erwerbstätigkeit nur bei geringem Arbeitszeitumfang möglich ist.

Ein anderer Grund ist die Verbreitung von Niedriglöhnen (vgl. [Abbildung II.32](#)). Hier besteht die Gefahr, dass das Einkommen selbst bei Vollzeitarbeit das Existenzminimum der Bedarfsgemeinschaft nicht abdeckt. Die Grundsicherungsleistung wirkt dann wie eine Lohnsubvention im Sinne von Kombilohn-Modellen. Niedrige, nicht existenzsichernde Löhne werden aus Steuermitteln subventioniert.

## Methodische Hinweise

Die Daten entstammen der Arbeitsmarktstatistik der Bundesagentur für Arbeit.